



Satzung

Sport- und Anglerverein Frühauf Wannsee SAV e.V.

vom 17.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Anglerverein Frühauf Wannsee e.V. Die Kurzform lautet SAV. Er ist Nachfolger des am 17.04.1926 gegründeten Angelsportvereins "Frühauf" Wannsee.
2. Der SAV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Sports (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
3. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:
 - a. die Förderung des Breiten- und Leistungssports (Turnierwurf- und Castingsport, Durchführung auf der Wurfanlage des Vereinsgeländes). Werden weitere Sportarten angeboten, stehen Trainingsmöglichkeiten allen Mitgliedern offen. Durch Vergleichskämpfe wird der Leistungsstand der an den verschiedenen Sportgruppen teilnehmenden Mitglieder erfasst (Abs. 2 Nr. a);
 - b. die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei (Hegefischen). Hierzu finden regelmäßig Hegefischen als Vereinsangeln und darüber hinaus mehrere Freundschaftsangeln mit anderen Vereinen statt (Abs. 2 Nr. a);
 - c. die Förderung des Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzes (u.a. Säuberungen / Müllaktionen an Ufern und Gewässern) (Abs. 2 Nr. b);
 - d. die Förderung und Heranbildung der Vereinsjugend (durch Schulung, Turnierwurf- und Hegefischveranstaltungen) (Abs. 2 Nr. a);
 - e. die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Hege des Fischbestandes (Hegefischen zur Arterhaltung und Bestandsregulierung). Hierbei ist Ziel, die Hegemaßnahmen entsprechend der Berliner



Fischereiordnung durchzuführen. Durch die Reduzierung des übergroßen Bestandes dieser Fischarten wird so der Sedimentierung bzw. der Verunreinigung des Gewässergrundes vorgebeugt (Abs. 2 Nr. b);

- f. die Unterrichtung der Mitglieder, Vereinsjugend und der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umgangs mit dem Ökosystem Gewässer (Abs. 2 Nr. b);
- g. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen (Abs. 2 Nr. a);
- h. die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern (Abs. 2 Nr. a);
- i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens (Abs. 2 Nr. a);
- j. die Instandhaltung und Instandsetzung der durch den Verein gepachteten Immobilie, gekaufter Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände (Abs. 2 Nr. a);

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden. Näheres ist in der Mitgliederordnung geregelt.
2. Bei finanziellem Sonderbedarf kann die Mitgliederversammlung eine Umlage, welche das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf, beschließen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Fördermitglieder und der Mitglieder unter 16 Jahren) ist zur Verrichtung von Arbeitsleistungen zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes verpflichtet. Ersatzweise erfolgt eine Zahlung für nicht



geleistete Arbeitsleistungen. Die Verpflichtungen sind in der Mitgliederordnung näher geregelt.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bewerbungen um die Aufnahme sind in Textform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Mitglied auf Probe.
2. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Innerhalb der Probezeit ist der gültige Fischereischein A nachzuweisen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
4. Den Ausschluss während der Probezeit oder die Verlängerung der einjährigen Probezeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod;
 - b. durch schriftliche Kündigung zum 31. Dezember eines Jahres. Die Kündigung muss bis zum 30. September desselben Jahres beim Vorstand eingehen;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei Zahlungsverzug, wenn trotz einmaliger Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird.
2. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hierzu zählen insbesondere die in der Mitgliederordnung aufgeführten Gründe.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Vorstand ruft folgend den Ehrenrat an. Dieser entscheidet über den Widerspruch und Ausschluss des Mitgliedes durch einfachen Beschluss. Näheres zum Ausschlussverfahren ist in der Mitgliederordnung geregelt.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die fällig gewordenen Beiträge bestehen. Andere Ansprüche des ehemaligen Mitglieds müssen innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



§ 7 Maßregelungen

1. Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse des Vorstandes oder die Vereinsinteressen verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Bußgeld
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.
3. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen eines Monats nach Zugang, Widerspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen, der folgend den Ehrenrat anruft. Dieser entscheidet abschließend über die Maßnahme. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unter Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen unterstützen. Jedes Mitglied ist zur Kameradschaft und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, den SAV nach besten Kräften zu fördern und sich an gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen. Weitere Pflichten ergeben sich aus der Mitgliederordnung.
2. Mitglieder sind:
 - a. Ordentliche erwachsene Mitglieder: Diese besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Ehrenmitglieder: Dies sind ordentliche erwachsene Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - c. Jugendmitglieder (Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres): Diese besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
 - d. Mitglieder auf Probe: Diese besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
 - e. Fördermitglieder: Diese haben keine Teilhabe an der Zweckverwirklichung, unterstützen jedoch ideell und finanziell die Zwecke des Vereins. Sie besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden in Textform und durch Aushang am schwarzen Brett einberufen, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin sowie unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es sind auch Mitgliederversammlungen in digitaler Form zulässig. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. Ebenso kann von diesen ein Versammlungsleiter benannt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen sind mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließen.
6. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche erwachsene Mitglied eine Stimme.
7. Anträge sind zu begründen und können von ordentlichen Mitgliedern in Textform bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Die Termine der Mitgliederversammlungen werden für ein Geschäftsjahr im Voraus bekannt gegeben. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in der Mitgliederordnung (Versammlungsordnung) näher geregelt.
8. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und der Arbeitsleistungen,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. Beschlussfassung über die Vereinsordnungen (kein Bestandteil der Satzung);
 - g. Übernahme von Mitgliedern auf Probe zu ordentlichen Mitgliedern,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,



- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zuzusenden. Gegen das Protokoll ist ein Widerspruch mit einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme zulässig.

§ 11 Vorstand

1. Nur ordentliche erwachsene Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt, ergänzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Der vertretungsbefugte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird in seiner Tätigkeit von bis zu acht Beisitzern unterstützt. Die Ämter werden nach Bedarf besetzt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Dies umfasst auch Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann in einer geheimen Abstimmung der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Amtsenthebung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes werden bis zur Neuwahl die notwendigen Geschäfte kommissarisch durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder weitergeführt.



§ 12 Ehrenrat

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Ehrenrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diesem gehören ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Es gelten die Satzungsregelungen des Vorstandes.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins.

§ 13 Jugendteam

Der Jugendleiter ist Beisitzer des Vorstandes und koordiniert und leitet das Jugendteam. Es werden die Belange der Kinder und Jugendlichen beraten und entschieden. Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten werden geplant. Der Jugendleiter berichtet dem Vorstand in dessen Sitzungen über die Jugendarbeit.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Halbjahres- und den Ganzjahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen, zunächst dem Vorstand und abschließend der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) e.V., Landesverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 17 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Björn Wendler

Michael Wiese

Claas Drouven

Andreas Schwerdtfeger